

Informationen zu GLÖZ 8 und Brachen

Kurz & knapp 04/2024

Reinhausen, 15.04.2024

Mitte Februar hat die EU-Kommission kurzfristig eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung (ursprüngl.: 4 % verpflichtende Stilllegung = Brache) für das Jahr 2024 veröffentlicht.

Die Stilllegung von 4 % der Ackerfläche war bislang für den Erhalt der Förderprämien verpflichtend. Im Jahr 2024 (wie die Regelungen in den Folgejahren aussehen, ist noch unklar) kann die GLÖZ 8-Verpflichtung durch einen Mindestanteil von nichtproduktiver Fläche und Leguminosen an Ackerland erbracht werden (insges. 4 % der Ackerfläche). Neben der Stilllegung ist auch der Anbau von Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten (2024/25) sowie eine Kombination dieser Maßnahmen möglich. Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen untersagt.

Folgende Möglichkeiten der Brachennutzung sind in den **TGG der Kooperation TWS Obere Leine** zu empfehlen:

- **GLÖZ 8:** 4 % möglichst über Leguminosen oder Zwischenfrüchte erfüllen
- **ÖR1a** für die Brachen nutzen: **+1.300 €** für den ersten Hektar oder das erste Prozent Brache, für weitere 1-2 % Brache **+500 €/ha** und für wiederum weitere 2-6% Brache **+300 €/ha**
- Als topup empfiehlt es sich die Freiwillige Vereinbarung **I.E Aktive Begrünung** abzuschließen, wenn die Bracheflächen bereits gezielt leguminosenfrei begrünt wurden **+249 €/ha**

Bei Fragen bezüglich der Brachennutzung melden Sie sich gerne bei uns im Büro.

Metolachlor-Verbot in Wasserschutzgebieten

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für den **Wirkstoff S-Metolachlor** Ende 2023 die Anwendungsbeschränkung NG300 erlassen. Seitdem ist der Einsatz sowohl in **Wasserschutzgebieten** als auch in **Trinkwassergewinnungsgebieten verboten**. Betroffen sind die Präparate Dual Gold, EFICA 960 EC, Gardo Gold, Innoprotect Dual Gold und Primagram Gold. Die Mittel wurden zuvor als klassisches Herbizid im Mais angewendet. Doch in grundwassersensiblen Gebieten werden Abbauprodukte von S-Metolachlor seit längerem im oberflächennahen Grundwasser und in Oberflächengewässern nachgewiesen.

Da die Genehmigung für S-Metolachlor auf EU-Ebene nicht erneuert wurde, wird die **Zulassung** in Deutschland bis zum **23. April 2024 widerrufen**. Die Anwendung von Präparaten mit diesem Wirkstoff ist dann auch außerhalb von Wasserschutzgebieten verboten. Restbestände sind dann bis zum 23. Juli 2024 aufzubauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seitz, Felix Meier-Söffker, Clara Stieg